

I. Nachtrag zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen für Verdienstaufschlag und Auslagen (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Sibbesse

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 02.12.2019 folgenden I. Nachtrag zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen für Verdienstaufschlag und Auslagen (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Sibbesse beschlossen:

Artikel I

In § 2 Abs. 1 werden folgende Nummern hinzugefügt:

| | |
|---------------------------------------------------------|---------|
| 10. an die Schiedspersonen pro Person | 20,00 € |
| 11. an die stellvertretenden Schiedspersonen pro Person | 10,00 € |

Artikel II

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren – sofern sie Mitglied des Gremiums sind – sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung. Den Sitzungen nach Satz 1 gleichgestellt ist die Teilnahme an interfraktionellen Besprechungen, zu denen der Bürgermeister eingeladen hat. Finden mehrere Sitzungen gleich welcher Art an einem Tag statt, wird höchstens ein zweites Sitzungsgeld gezahlt. Ortsratsmitglieder erhalten kein Sitzungsgeld.

Artikel III

Dieser I. Nachtrag zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen für Verdienstaufschlag und Auslagen (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Sibbesse tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Sibbesse, den 02.12.2019

Gemeinde Sibbesse

gez. Amft

(Amft)
Bürgermeister

